

20.12.24

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Antrag der Europäischen Investitionsbank zur Änderung von Artikel 16 Absatz 5 ihrer Satzung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 20/14311 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Antrag der Europäischen Investitionsbank zur Änderung von Artikel 16 Absatz 5 ihrer Satzung
– Drucksache 20/13949 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.01.25

Erster Durchgang: Drs. 560/24

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Der deutsche Vertreter im Gouverneursrat der Europäischen Investitionsbank darf einem Beschlussvorschlag zur Änderung der Höhe der Kennzahl nach Artikel 16 Absatz 5 erster Unterabsatz Satz 1 der Satzung der Europäischen Investitionsbank nur zustimmen oder sich bei der Abstimmung über einen solchen Beschlussvorschlag der Stimme enthalten, wenn der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter im Gouverneursrat hat an der Beschlussfassung im Gouverneursrat teilzunehmen.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.